Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 7.

Riel, den 7. April

1932.

Inhalt: 35. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1932 (S. 51). – 36. Staatliche Genehmigung der höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1932 (S. 55). – 37. Studiensbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 55) – 38. Kirchenkollekte für die Wohlfahrtsschule des Landesvereins für Innere Mission (S. 56). – 39. Himmelsahrtskollekte (S. 57). – 40. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswigsholskeins (S. 58). – 41. Aufruf für die deutschsluth. Rußlandslüchtlinge in Charbin (S. 58). – Personalien.

Nr. 35. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1932.

Riel, den 6. April 1932.

Leider hat sich die von uns angestrebte frühzeitige Bekanntgabe der Richtlinien für das Rechnungsjahr 1932 nicht ermöglichen laffen, da die Berhandlungen mit den staatlichen Stellen, insbesondere über die Einführung beitreibbarer Vorauszahlungen, nicht eher abgeschlossen werden konnten.

A. Für das Rechnungsjahr 1932 verbleibt es hinsichtlich der Kirchensteuererhebung bei den Richtlinien für die Kirchensteuererhebung vom 28, 2. 1930 — Kirchl. Ges.= u. V.=VI. S. 37 ff. —, soweit sich nicht aus folgendem etwas anderes ergibt.

Zu Nr. I.

Für das Kirchgeld wird eine Staffelung bis zu 30 R.M zugelassen. Der Mindestsat des gestaffelten Kirchgeldes darf 3 R.M nicht übersteigen. Eine Staffelung bis zu dem Höchstsat wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Die Grundsäte, nach denen die Staffelung, welche nur nach sesten Maßstäben zu geschehen hat, erfolgt, müssen im Kirchensteuerbeschluß so genau bestimmt sein, daß danach in jedem einzelnen Falle die Höhe des Kirchgelds durch bloße Berechnung gefunden werden kann.

Bu Rr. II.

Der Ledigenzuschlag und die Einkommensteuerzuschläge der Veranlagten über 8000 RM, die Krisensteuer und die Zuschläge der Aussichtsratsmitglieder bleiben auch im Rechnungsjahr 1932 bei der Heranziehung zur Kirchensteuer außer Betracht. Da der Ledigenzuschlag bei den Lohnsteuerpslichtigen aber in den Steuerabzugsbelegen mit der Lohnsteuer zusammen in einer Summe ausgeführt wird, muß bei der Kirchensteuerveranlagung der Pflichtigen, die dem Ledigenzuschlag

Ausgegeben Riel, den 9. April 1932.

unterlegen haben, von dieser Summe ein dem Ledigenzuschlag entsprechender Abzug gemacht werden, um die reine Einkommensteuer des betreffenden Ledigen zu erhalten. Die vorzunehmenden Abzüge sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Nach der Berordnung des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1931 — Reichsmin. Bl. S. 829 — sind für das Kalenderjahr 1931 die Steuerabzugsbelege sür die Lohnsteuerpslichtigen wieder eingefordert worden.

Das Reineinkommen bis 6000 RM aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerisch genutem Bermögen ist für das Birtschaftsjahr 1930/31 zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden und bei einem Gesamteinkommen bis zu 12000 RM außer Unsat geblieben (Berordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. Mai 1931 — Reichsmin.Bl. S. 344 —); die entsprechende Einkommensteuer ist vielmehr durch die in diesem Steuerabschnitt geleisteten Borsauszahlungen abgegolten worden. Eine Heranziehung der Abgeltungsbeträge (vergl. Durchsührungssbeftimmung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1932 — Reichsmin.Bl. S. 43 —) zur Kirchensteuer kommt nicht in Betracht, zumal sie von den Finanzämtern nur in Ausnahmefällen sestgestellt werden. In diesen Fällen wird auf eine angemessen Mitheranziehung der sonst zugeslassen Besteuerungsmaßstäbe sowie insbesondere des Kirchgelds Bedacht zu nehmen sein.

Bu Rr. III.

In den Fällen, in denen die beschlossenen Realsteuerzuschläge das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, hat sich der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volks-bildung die Entscheidung über die staatsaufsichtliche Genehmigung vorbehalten; in diesen Fällen ist eine eingehende Stellungnahme des Landeskirchenamts erforderlich. Ist jedoch in den vergangenen beiden Jahren eine Überschreitung des Sates 1:4 bereits genehmigt worden, und sind die Hundertsfäte der Realsteuerzuschläge für 1932 nicht erhöht worden, so bedarf es einer erneuten Vorlegung bei dem Herrn Minister nicht.

Für die Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht hat dies insofern keine Bedeutung, als hier infolge ministerieller Anordnung die staatsaufsichtliche Genehmigung zu jeder Anderung der Berteilungsmaßstäbe nach wie vor versagt bleibt (vergl. unsere Kundverfügung vom 2. 10. 1931 — C. 5820 — und die Ausschrungen unter B. II).

Ru Rr. VI.

Auch in diesem Rechnungsjahr ist für die Feststellung des Einkommensteuersolls von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Da jedoch das Einkommensteuersoll in den meisten Gemeinden gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen sein wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen in jeder Gemeinde besonders zu prüsen, ob und in welchem Umfange ihre Mitglieder von diesem Kückgange betroffen sind.

Da es unbedingt notwendig ift, die Umlagebeschlüsse so frühzeitig, wie irgend möglich, zu fassen, und das Borliegen genauer Unterlagen für das Maßstabsteuersoll häusig nicht abgewartet werden kann, bedarf es bei Umlagebeschlüssen, die dis zum 30. Juni 1932 gefaßt sind und bei denen das Einkommensteuersoll 1931 nicht niedriger als 75 vom Hundert des tatsächlichen vorjährigen Einkommensteuersolls angesetzt ist, keiner Außerung des Finanzamtes zu der Schätzung der Kirchengemeinde. Bei allen anderen Beschlüssen ist vom Kirchenvorstand eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls beizubringen.

Bu Rr. VII.

Hinsichtlich der statistischen Angaben verbleibt es bei der vorjährigen Regelung.

В.

I. Durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 14. März 1932 zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung (Ges.-S. S. 123, 130), Kap. XVI § 2, ist den Kirchen-

regierungen die Ermächtigung erteilt, mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab die Erhebung beitreibbarer Vorauszahlungen auf die Kirchenfteuer anzuordnen, um den Kirchengemeinden bereits zu Beginn des Steuerjahres laufende Deckungsmittel zuzuführen. Diese Borauszahlungen, zu deren Erhebung es alsdann eines besonderen Beschlusses der kirchengemeindlichen Organe nicht mehr bedarf, sind die zum Empfang der Beranlagungsbenachrichtigung über die Kirchensteuer an den in die 1. Hälfte des Rechnungsjahres fallenden von den Kirchengemeinden bisher sestgesetzen oder alsdald sestzusehenen Zahlungsterminen zulässig und auf die Kirchensteuer zu verrechnen. Sie betragen je nach der Zahl der Zahlungstermine einen Bruchteil der für das vorangegangene Rechnungsjahr veranlagten Kirchensteuer, so daß bei vierteljährlichen Zahlungsterminen die Borauszahlung je 1/4 der Kirchensteuer des Borjahres beträgt. Für 1932 dürsen sie jedoch nur zu 75 v. H. der so errechneten Beträge erhoben werden, da bei dem saft allgemeinen Kückgange der Einkommensteuerskraft sonst Überhebungen vorkommen können. Auf diese Borauszahlungen werden die Berfahrenssvorschriften der Kirchensteuergesetze einschließlich der Zwangsbeitreibung Anwendung sinden. Der Erlaß einer entsprechenden Notverordnung unserer Kirchenregierung steht zu erwarten.

II. Hinsichtlich der Beitragsfüße der Kirchensteuerordnungen älteren Rechts bemerken wir, daß eine Abänderung derselben auf ministerielle Anweisung hin staatlicherseits nicht genehmigt wird. Wir können unter diesen Umständen den Kirchengemeinden nur anheimgeben, ersorderlichensalls eine Regelung zu treffen, wie sie schon in unserer Kundversügung vom 2. Okstober 1931 — C 5820 — betr. Kirchensteuern älteren Rechts angedeutet ist. Es können danach nach älterem Steuerrecht die gleichen Prozentsäte der Maßstabsteuern wie im Vorjahr erhoben werden. Der nach Erhebung dieser Zuschläge etwa verbleibende Rest des Umlagebedarss ist nach neuem Kirchensteuerrecht aufzubringen, aber dann nach beliebigem Verteilungsmaßstab, wobei aber hinsichtlich des Verhältnisses der Heranziehung der Reichseinkommensteuer und der Realsteuern das oben unter A zu Nr. III Gesagte zu berücksichtigen ist. Der durch die Prozentzuschläge des Vorjahres nicht gedeckte, und nach neuem Recht auszubringende Fehlbetrag der Umlage kann insehesondere auch durch Kirchgeld gedeckt werden, welches in diesem Falle eine nach neuem Steuerrecht beitreibbare Leistung ist, wenn zugleich ein Teil der Maßstabsteuerzuschläge (z. B. 1%) der Reichseinkommensteuer) nach neuem Kirchensteuerrecht erhoben wird.

Wird entsprechend der vorstehenden Regelung ein Teil des Bedarfs nach neuem Kirchensteuerrecht erhoben, so sind je besondere Beschlüsse für das alte und für das neue Recht zu fassen und an das Landeskirchenamt einzureichen. Formulare hierfür (altes sowie auch neues Recht) können von der Firma H. H. Wordesholm, bezogen werden.

III. Angesichts der heutigen Notzeit weisen wir insbesondere auf das Ersordernis äußerster Beschräntung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben hin. Auch wird bei der Schätzung der zu erwartenden Ausfälle auf den allgemeinen Einkommensteuerrückgang und die Erwerbslosigkeit Bedacht zu nehmen sein. Der Beschlußfassung der Kirchenvorstände bleibt es, wie bisher überlassen, besondere wirtschaftliche Verhältnisse der Steuerpslichtigen, die ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen, soweit dem nicht schon dei der Festsetung der Einkommensteuer Rechnung getragen ist. Dabei empsiehlt es sich, in allen denjenigen Fällen, in denen wegen der gegenwärtigen Notzeit eine Einziehung der Kirchensteuer aussichtslosssein würde, nicht den Erlaß, sondern die Stundung der Steuer zu erklären. Außerdem kann eine Niederschlagung der Steuer auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der nachträglichen Einziehung bei Eintritt veränderter Verhältnisse ersolgen.

Tabelle zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen.

Bei einer Li zuschlag) im							beläuft sich der von dem Betrag in Sp. 1 abzusetzende Ledigenzuschlag auf
bis	144	AND THE PERSONS	and the second of the second o		the section of the section of the sec		25 v. H.
							der Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag)
	144	bis	159				den über 108 RM hinausgehenden Betrag der Lohnsteuer
über	159	,,	170				51,— RM
"	170	,,,	181				52,— "
	181	,,	192				53,— "
Į,	192	,,	203				54,— "
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	203	,,	214				55, "
. ,	214	"	225				56,— "
. 11	225	. ,,	236				57,— "
, , , , ,	236	,,	247				58,— "
"	247	"	258				59,— "
"	258	"	274				60,— "
"	274	,,,	296				62,— "
"	296	,,	318				64, "
. "	318	"	340				66,— "
. "	340	"	362				68,— "
	362		384				70,- "
. "	384	"	406				72,- "
"	406	"	428				7.4
. "	428		450				76,— "
	450	,"	472				79
,-	472	"	494				80,- "
11 -	494		516				89
"	516	"	538				84
11	538	.,,	560				0.0
· , #	560	"	582				90
"	582	"	604				1 00
"	604	"	626				0.9
"	626	"	648				0.4
"	648	"	670				96,— "
"	670	"	692				98,— "
"	692	"					100,— "
"		"	714				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
. "	714	"	736				102,— "
"	736	"	758				104,— "
11	758	"	780			,	106,— "
. "	780	"	802				108,- "
. "	802	"	824				110,- "
"	824	"	846				112,— "
"	846	11.	868				114,— "
	868,	sow	eit nich	t ve	ranlaç	jt,	116, "

Erläuterung.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1931 (Reichs-Min.-Bl. 1931 S. 829/30) sind die Steuerabzugsbelege derjenigen Lohnsteuerpslichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, durch ein L kenntlich gemacht. Bei diesen Lohnsteuerspslichtigen ist von der auf dem Steuerabzugsbeleg ausgewiesenen Steuer der aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche Ledigenzuschlag abzusehen. Der so errechnete Betrag ist die Grundlage für die Kirchensteuer.

Die Tabelle geht von der Voraussetzung aus, daß eine gleichmäßige Beschäftigung während des ganzen Kalenderjahres 1931 stattgesunden hat und daß der Ledigenzuschlag nach den Versordnungen vom 26. Juli 1930 und vom 1. Dezember 1930 für den ganzen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931 erhoben worden und in der ausgewiesenen Lohnsteuer enthalten ist. Bei Pflichtigen mit kürzerer Beschäftigungsdauer, namentlich bei solchen, die nicht während der ganzen Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931 den Ledigenzuschlag entrichtet haben, trifft daher die Berechnung des abzusehenden Betrages nicht genau zu. Die sich ergebenden Unterschiede sind jedoch im allgemeinen geringsügig, auch werden die zur Errechnung des im Einzelsalle entrichteten Ledigenzuschlages erforderlichen Angaben häusig bei der Beranlagung zur Kirchensteuer nicht zur Bersfügung stehen. Es empsiehlt sich daher, auch in diesen Fällen die Veranlagung an Hand der Tabelle vorzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Mr. C. 1681 (Dez. VII).

Simonis.

Nr. 36. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstades der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1932.

Riel, den 5. April 1932.

Zu dem Beschluß der vierten ordentlichen Landessinnode vom 9. Dezember 1930, nach welchem zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1932 eine landeskirchliche Umlage von 1 105 000 RM zu erheben ist, die zu 4 /5 nach Maßgabe der versanlagten oder geschätzten Reichseinkommensteuer und zu 1 /5 nach Maßgabe der vorläufigen Grundsverwögensteuer aller Evangelischen auf die Propsteien umzulegen ist, hat der Herr Minister sür Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugleich im Namen des Herrn Finanzministers unter dem 29. März 1932 mit der Maßgabe die staatliche Genehmigung erteilt, daß entsprechend einem Beschluß der Kirchenregierung die landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1932 884 000 RM— in Borten: "Achthundertvierundachtzigtausend Reichsmart" — beträgt.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Mr. A. 774 (Dez. II).

Simonis.

Nr. 37. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 1. April 1932.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1932 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müffen spätestens bis zum 1. Mai 1932 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptsach studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und mins destens im 3. theologischen Semester stehen. Exmatrikulierte, sowie Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind. Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die nachstehend genannten Voraussehungen für die Berleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie die I. theologische Prüfung beim Landeskirchenamt in Kiel ablegen wollen.

Dem Bewerbungsgefuch find beizufügen:

- 1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältniffe des Bewerbers und seines Unterhaltungspflichtigen hervorgehen;
- 2. Dekanatsprüfungs= oder Borlesungszeugnisse, burch welche gute Leiftungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden.

In dem Gesuch ift besonders anzugeben:

- 1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (eventuell Bankkonto);
- 2. Geburtstag und Geburtsort;
- 3. Ort des felbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
- 4. wo der Bewerber erzogen ift und welche Schule er absolviert hat;
- 5. in welches theologische Studiensemester er eintritt;
- 6. wo er im Sommersemester 1932 studiert;
- 7. welches der Stand seiner Eltern ift;
- 8. wieviel unversorgte Geschwister er hat;
- 9. wie hoch die elterlichen und sonftigen Unterstützungen pro Semester find;
- 10. welche sonstigen Stipendien er genießt;
- 11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ift;
- 12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Evangelisch=lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Mr. C. 1758 (Dez. II).

Simonis.

Nr. 38. Kirchenkollekte für die Wohlfahrtsschule des Landesvereins für Innere Mission.

Riel, den 2. April 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Rogate — am 1. Mai 1932 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattsfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtsschule des Landesvereins für Innere Mission abgehalten wird.

Die genannte Wohlfahrtsschule ift die einzige in unserer Broving. Sie bient der Ausbildung evangel. Wohlfahrtspflegerinnen sowie von Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern für die Kirchengemeinden unserer Landeskirche.

Die Herren Geiftlichen werden ersucht, die Sammlung nach beften Kräften zu fordern.

Die Rollektenerträge find von den herren Propften (Landessuperintendent) innerhalb ber porgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Ginsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbeftimmung auf das Postscheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. C. 1865 (Dez. II).

Simonis.

Himmelfahrtstollette. Mr. 39.

Riel. den 6. April 1932.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 - Rirchl. Ges.= u. B. Bl. S. 191 f. — bringen wir den Berren Geiftlichen hiermit in Erinnerung, daß am himmelfahrtstage, am 5. Mai 1932, für die Zwecke des lutherischen Gotteskaftens in allen Kirchen der Sprengel Holftein und Schleswig bei allen an biefem Tage ftattfindenden Hauptgottesbienften eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ift.

Der Ertrag wird in diesem Jahre ber lutherischen Diasporagemeinde Deggendorf an ber Donau zugute kommen. Wir verweisen auf nachftehenden Aufruf bes Borftandes bes lutherischen Gotteskaftens in Schleswig-Holftein. Die Berren Propfte werden erfucht, die Rollektenertrage ihrer Bropftei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frift untergleichzeitiger Ginreichung ber Nachweisung an uns, mit Angabe ber Zweckbestimmung auf das Postschecksonto des Evangelisch-Lutherischen Gotteskaftens in Rellinghusen: Hamburg Nr. 105 39 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. C. 1861 (Dez. II).

Simonis.

Aufruf!

Die lutherische Gemeinde Deggendorf, an der Donau zwischen den beiden Bischofssiken Regensburg und Baffau gelegen, mitten in 97 % iger fatholischer Bevölkerung einen belbenhaften Abwehr- und Angriffstampf tampfend, bittet in biefem Jahre um unsere glaubensbrüderliche Silfe. Außerlich herrlich gelegen ift die Stadt Deggendorf die Eingangspforte zu dem an Naturschönheiten reichen Bayerischen Bald. Die gange Gemeinde besteht nur aus 500 Seelen, welche unter 15000 Katholifen weit verstreut wohnen; außer der Kirche und dem Baftorat in Deggendorf sind noch drei Predigtplätze in dem großen Bezirk. Die Balite der Chen (fast 100) find Mischehen; 45 % berselben haben evangelische Kindererziehung, in Anbetracht bes Konfessionsbestandes ein gutes Berhältnis.

Drei große Klöfter grbeiten mit allen erdenklichen Mitteln gegen den Beftand der kleinen tapferen lutherischen Gemeinde: die beiden Benediktinerklöfter Metten und Niederaltaich, beide in nächster Nähe von Deggendorf an der Donau gelegen, und das Redemptoristenklofter in Deggendorf felbst. Letterer Orden ift ein Bruder des Jesuitenordens.

Gine Schuldenlast von 16000 RM ruht noch auf dem Pfarrhaus. Infolge der allgemeinen Krise kann die sehr opferwillige, aber arme Gemeinde selbst nicht so viele Gaben zur weiteren Schuldentilgung ausbringen als früher.

Deggendorf hat auch eine Beziehung zu Luther: dort wurde am 1. Oktober 1492 Georg Rörer, ein wertvoller Mitarbeiter bes Reformators, geboren.

gez. hinrichsen, Paftor.

Nr. 40. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins.

Riel, den 2. April 1932.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191 f. — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Exaudi, 8. Mai 1932, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes "Evangelische Frauenhilse in Schleswig-Holstein" abzu-halten ist.

Die Herren Geiftlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fordern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, auf das Konto des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster Nr. 674 zu übermeisen. (Postscheckfonto der Sparkasse Neumünster ist: Hamburg 3036.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. C. 1885 (Dez. II).

Simonis.

Nr. 41. Aufruf für die deutsch-luth. Rußlandflüchtlinge in Charbin.

Riel, den 31. März 1932.

Von dem Lutherischen Hilfswerk e. B., Sit Erlangen, sind wir um Abdruck des nachfolgenden Aufrufs gebeten worden:

Aufruf

für die deutsch-lutherischen Ruglandflüchtlinge in Charbin.

Durch die chinesisch japanischen Kämpse der letten Monate ist die mandschurische Stadt Charbin allen Zeitungslesern bekannt geworden. Diese Stadt ist seit langer Zeit das Ziel der aus Sowjetrußland flüchtenden deutschen Kolonisten. Männer, Frauen und Kinder, einst wohlbabende Bauernfamilien, durch die sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen in Rußland zu heimatlosen Bettlern geworden, verlassen in Scharen ihre Dörser und suchen die Grenzen des Staates, der ihre Existenz vernichtete, zu erreichen. Von den russischen Behörden versolgt, der mörderischen Kälte schutlos preisgegeben, hungernd und bettelnd kommen nur wenige an das ersehnte Ziel. Die meisten gehen auf ihrer abenteuerlichen Flucht zugrunde.

Im Laufe der letzten beiden Jahre haben sich mehr als tausend Flüchtlinge aus allen Teilen Rußlands eingefunden, darunter etwa vierhundert Lutheraner deutschen Stammes. Sie fristen schon lange, in ganz unzulänglichen Massenquartieren zusammengepfercht, ein jämmerliches Dasein. Das Furchtbarste aber ist für sie die dauernde Angst, daß all die übermenschlichen Strapazen und Anstrengungen umsonst gewesen sind, die Angst, an die Grenze zurücktransportiert und den Sowjets ausgeliefert zu werden. Letzteres wäre gleichbedeutend mit ihrer Hinrichtung. Trot der unvorstellbaren Leiden, die durch Krankheiten ständig erhöht werden, haben die deutschen Flüchtlinge den Mut nie ganz sinken lassen. Jeden Sonntag versammeln sie sich zum Gottesdienst, den sie in ihrer russischen Heimat entbehren mußten, und danken Gott sür ihre Rettung.

Nach langen Verhandlungen hat sich ein südamerikanisches Land bereit erklärt, den Flüchtelingen die Einwanderung und Ansiedlung zu gestatten. Für die sechshundert Mennoniten sind durch deren Glaubensgenossen in vordiklicher Opferwilligkeit die Kosten für Transport und Ausrüstung bereits zur Versügung gestellt. Der erste Transport ist schon unterwegs. Für die Lutheraner dasgegen ist dis jetzt trot edelmütigster Silse aus Amerika und den nordischen Ländern noch lange nicht die notwendige Unterstützungssumme aufgebracht, sodaß diese ärmsten unserer deutschen Glaubenssgenossen weiterhin ihrem furchtbaren Schicksal überlassen bleiben müssen. Sollte das Luthertum Deutschlands, seine Hilfsorganisationen, Verbände und Einzelpersönlichkeiten in gemeinssamer Arbeit und verantwortungsbewußter Opferbereitschaft wirklich nicht im Stande sein, diese vierhundert Stammess und Glaubensgenossen in eine neue Heimat zu bringen? "Ist es denn nicht Gottes Wille, daß wir in seinem Namen Opfer bringen, um diese Glaubensbrüder dem Leben, der Kirche und nützlichem Dienst zu erhalten?"

Wir bitten herzlich und dringend, Opfergaben für diesen Zweck einzahlen zu wollen auf das Postschecksonto Nürnberg 40 555 des "Lutherischen Hilfswerks" in Erlangen. Gott der Herrischen uns Klarheit, daß wir über allen auf uns selbst hereinstürmenden äußeren Sorgen sein Wort nicht vergessen: "Werde wach und stärke das Andere, das sterben will!"

Am 19. März 1932.

gez. Landesbischof D. Ihmels, Dresden.

gez. Landesbischof, Abt zu Loccum,

D. Marahrens, Hannover.

gez. Universitätsprofessor D. Dr. Ulmer, Erlangen.

Wir empfehlen die in dem Aufruf ausgesprochene Bitte zu ganz besonderer Beachtung. Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Mr. A. 737 (Dez. I).

Simonis.

Personalien.

Bestätigt: am 2. April 1932 die Wahl des Pastors Wilhelm Knuth, bisher Provinzialvikar in Flensburg, zum Pastor der I. Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Altona.

Eingeführt: am 28. März 1932 der Paftor Walter Schroedter, bisher Provinzialvifar in Mustin, als Kastor der Kirchengemeinde Mustin.

In den Ruhestand versett: auf seinen Antrag zum 1. Juli 1932 Paftor Rlein in Itehoe.

Leerseite (Seite 60)